

## VEREINBARUNG SOZIALHILFE - KOSTENERSATZ (9205)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. März 1976 betreffend den Beitritt des Landes Burgenland zur Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 15/1976

Auf Grund des § 54 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird kundgemacht:

1. Die Burgenländische Landesregierung hat am 29. Dezember 1975 den Beitritt des Landes Burgenland zu der in der Anlage wiedergegebenen Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe beschlossen.

2. Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung wurde am 13., 14. bzw. 17. Dezember 1973 zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg abgeschlossen. Den Beitritt zu dieser Vereinbarung hat das Land Wien auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 12. März 1974, das Land Kärnten auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 10. Dezember 1974, das Land Salzburg auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 16. Mai 1975 und das Land Niederösterreich auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 3. Februar 1976 erklärt.

3. Der Beitritt des Landes Burgenland wird nach Art. 9 Abs. 2 der in der Anlage wiedergegebenen Vereinbarung am 24. April 1976 den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien gegenüber wirksam. Der Beitritt des Landes Niederösterreich wird gegenüber dem Land Burgenland am 3. Juni 1976 wirksam.

4. Die Vereinbarung besteht somit zwischen den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Anlage

### VEREINBARUNG

zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.

#### Artikel 1 Allgemeines

Die Träger der Sozialhilfe eines Vertragslandes - im folgenden als Träger bezeichnet - sind verpflichtet, den Trägern eines anderen Vertragslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

#### Artikel 2 Kosten der Sozialhilfe

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden

- nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
- nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946, erwachsen.

#### Artikel 3 Zuständigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 1 haben außer Betracht zu bleiben:

- ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
- der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
- die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
- die Zeit während welcher Sozialhilfe, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
- bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

(3) Wenn sich für einen aus dem Ausland kommenden Hilfesuchenden nach Abs. 1 und 2 ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln läßt, so obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz jenem Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Wurde der Hilfesuchende im Ausland geboren, so ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfesuchenden, deren Vater im Ausland geboren wurde, der Geburtsort der Mutter maßgebend.

## VEREINBARUNG SOZIALHILFE - KOSTENERSATZ

(4) Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt Hilfe geleistet, so ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, der die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat bzw. zu ersetzen hätte.

### Artikel 4

#### Dauer der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

### Artikel 5

#### Umfang der Kostenersatzpflicht

(1) Der zum Kostenersatz verpflichtete Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Art. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(2) Nicht zu ersetzen sind:

- a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b handelt;
- b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte, der für den Ort der Hilfeleistung festgesetzt ist, nicht übersteigen;
- c) die Kosten für Leistungen, die in den für den verpflichteten Träger geltenden Vorschriften in der Art nicht vorgesehen sind;
- d) allgemeine Verwaltungskosten;
- e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Artikel 6 entstanden sind;
- f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Artikel 7 geltend gemacht wurden;
- g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Art. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

### Artikel 6

#### Anzeigenpflicht

Der Träger, dem im Sinne des Art. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesen hierbei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

### Artikel 7

#### Streitfälle, Verfahren

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung, in deren Bereich der zum Kostenersatz angesprochene Träger liegt, im Verwaltungsweg zu entscheiden.

### Artikel 8

#### Urkundenausfertigung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird in vierfacher Urschrift ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Amt der Oberösterreichischen, der Tiroler und der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer aufbewahrt.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

### Artikel 9

#### Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht zum vorbehaltlosen Beitritt durch andere Länder offen.

(2) Der Beitritt ist den Vertragsländern gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird drei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem gegenüber allen Vertragsländern die Erklärung abgegeben ist,

### Artikel 10

#### Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragsland unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Der Art. 9 Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.